



Fläche zum Aufstellen eines Carport
ohne Abschluß zur öffentlichen
Verkehrsfläche; auch seitlich offene
Wände (Sichtflächen)

B

DECKBLATT NR. 46

ZUM BEBAUUNGSPLAN
SCHÄRDINGERFELD
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 03.03.1998, 23.04.98

PLANUNGSBURO

ING. RAINER GRUBER BFIA

Beratender Ingenieur für das Bauwesen

9409 Fürstenzell-Engertsham

Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

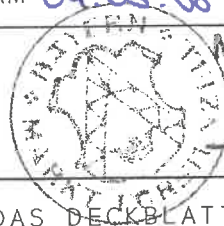
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 23.04.98
MARKT FÜRSTENZELL, 04.05.98



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 04.05.98 BEKANNTMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR.....GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGE-
SETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEWACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGSWÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEWACHT WORDE SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEWÄSSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEI BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEI VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEI.

FÜRSTENZELL, DEN.....

Bebauungsplan
„Schärdinger Feld“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 46

Der Erwerber des Grundstücks Fl.-Nr. 266/7, Gemarkung Fürstenzell, beabsichtigt die Bebauung des Grundstücks mit einem Doppelhaus. Die überbaubaren Flächen im Nordwesten werden für dieses Vorhaben um ca. 4 m erweitert. Anstelle der bisher vorgesehenen Doppelgarage an der nordwestlichen Grundstücksgrenze werden direkt am Lindenweg 4 Carports mit Durchgang zum Wohnhaus festgesetzt.

Fürstenzell, 03.03.98

MARKT FÜRSTENZELL


Holler
1. Bürgermeister

